

hatte und ich würde nun Herrn Freiherrn v. Biedermann ersuchen, die Schrift vorzutragen in Bezug auf den Gesetzesentwurf, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, von der vorhin die Rede war.

(Der Vortrag derselben erfolgt.)

(Staatsminister v. Rabenhorst tritt ein.)

Ich habe zu erwarten, ob Jemand gegen die Fassung oder den Inhalt dieser bereits von der zweiten Kammer genehmigten Schrift etwas einzuwenden hat? Da das nicht der Fall zu sein scheint, so wird sie in dieser Weise abgelesen werden.

Wir können nur zum ersten Gegenstand der Tagesordnung

übergehen, es ist das

die anderweite Abstimmung über das Gesetz, die Gehaltserhöhung der Schullehrer betreffend.

Die Kammer weiß, daß in Bezug des §. 3b die Deputation uns anrathet, den frühern Beschluß fallen zu lassen und uns mit der zweiten Kammer zu vereinigen. Ich werde, da neuerlich die Abstimmung zweifelhaft ist, es auch nach der Landtagsordnung vorgeschrieben ist, durch Namensaufruf abstimmen lassen, und frage: ob Sie in Bezug auf diese Abänderung, die soeben von mir erwähnt worden ist, den Antrag Ihrer Deputation annehmen wollen oder nicht?

Es antworten mit Ja:

Secretär Bürgermeister Wimmer, v. Römer,	Freiherr v. Biedermann,
v. Könnrich,	Bürgermeister Gottschalk,
Hofrath Dr. Hänel,	Kammerherr v. Behmen,
Graf Wilding v. Königsbrück,	Bürgermeister Claus,
Oberhofprediger Dr. Liebner,	Oberbürgermeister Pfotenhauer,
Bischof Forwerk,	Kammerherr v. Waghdorf,
Klostervoigt v. Posern,	Präsident v. Schönfels.
Kammerherr v. Mehsch,	

Mit Nein antworten:

Vizepräsident Freiherr v. Friesen, v. Carlowitz,	
Domherr v. Waghdorf,	v. Schönberg-Bihran,
Domherr v. Schröter,	v. Erdmannsdorff,
Graf v. Schönburg,	Graf zu Stolberg-Stolberg,
Graf v. Riesch,	Kammerherr v. Beschwich.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen und somit diese Differenz erledigt. Wir würden zu einem weitem Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

uns wenden, dem

mündlichen Vortrag der vierten Deputation über mehrere Petitionen,

und ich ersuche Herrn v. Mehsch den Rednerstuhl zu betreten und uns diesen Vortrag zu geben:

Referent v. Mehsch: Meine Herren, es ist zunächst bei der zweiten Kammer eine Beschwerde des frühern Erbgerichtsbesizers Hager aus Hintehermsdorf eingegangen, in welcher er sich über das bei Einhebung der Brandkassenbeiträge vom Jahre 1847 — 50 gegen ihn beobachtete angeblich gesetzwidrige Verfahren beschwert; die vierte Deputation der zweiten Kammer hat aber nach der Bestimmung sub e des §. 113 der Landtagsordnung wegen Unklarheit und gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen diese Beschwerde für unzulässig erklärt. Die vierte Deputation Ihrer Kammer, welcher sie am 28. vorigen Monats zur Begutachtung überwiesen wurde, erklärt sich aus demselben Grunde mit dem Beschluß der jenseitigen Deputation einverstanden und erlaubt sich dies der geehrten Kammer anzuzeigen. Ein Gleiches gilt von einer zweiten Beschwerde desselben Hager über gesetzwidriges erlittenes Verfahren und ihm dabei zugefügtes Unrecht von Seiten mehrerer Behörden. Es fehlt hier ebenfalls die nöthige Bescheinigung der Thatsachen und mangelt an der nöthigen Klarheit. Die Deputation mußte also gleich der jenseitigen Deputation auch diese Beschwerde als formell unzulässig nach der Landtagsordnung zurückweisen. Endlich ist die Petition des vormaligen Untersteigers Panghammer, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung um Intervention zur Befriedigung seines civilrechtlichen Anspruchs, von der vierten Deputation der zweiten Kammer für formell unzulässig erachtet worden nach den Bestimmungen §. 115 der Landtagsordnung wegen mangelnder Bescheinigung und als nicht zum Ressort der Stände gehörig. Ihre Deputation konnte nicht umhin, sich auch diesem Beschlusse der jenseitigen Deputation anzuschließen und hat solches ebenfalls der hohen Kammer hiermit anzuzeigen nicht verfehlen wollen.

Präsident v. Schönfels: Eine Resolution hierauf ist nicht zu fassen und es werden diese Anzeigen wie gewöhnlich nur zu Protokoll genommen werden. Wir gehen zu einem weitem Gegenstande der

Tagesordnung

über, dem

schriftlichen Nachberichte der ersten Deputation über den Gesetzesentwurf, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Ich ersuche Herrn Baron v. Biedermann, diesen Vortrag uns zu geben.

Referent v. Biedermann:

Nachdem der oben bezeichnete Gesetzesentwurf durch beide Kammern gegangen war und über die abweichenden Beschlüsse der zweiten Kammer hiesseits eine anderweite Beratung stattgefunden hatte, blieben zwischen diesen Beschlüssen noch fünf Differenzpunkte übrig, es mußte daher das verfassungsmäßige Vereinigungsverfahren eintreten.